

**Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte im Privatvermögen****§ 67 Nr. 1**  
(Steuererklärung Ziff. 700)  
(Formular Wertschriften-  
und Guthabenverzeichnis)**Gesetzliche Grundlagen**

## § 67 StG

**4. Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte**

<sup>1</sup> Für Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte mit Kurswert gilt dieser als Verkehrswert.

<sup>2</sup> Für Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte ohne Kurswert ist der Verkehrswert zu schätzen, wobei für Beteiligungsrechte der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen sind.

<sup>2bis</sup> Bei Mitarbeiterbeteiligungen, die im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen besteuert werden, wird einer Sperrfrist mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert Rechnung getragen.

<sup>2ter</sup> Gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, sind jedoch ab Zuteilung im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

<sup>3</sup> Ist die Summe der Erträge aus Wertpapieren, Forderungs- und Beteiligungsrechten in der Steuerperiode, kapitalisiert zu dem am Ende der Steuerperiode geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen, niedriger als der Verkehrswert, so gilt das Mittel beider Werte als Vermögenssteuerwert.

<sup>4</sup> Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und ihrem direktem Grundbesitz steuerbar.

## § 34 VV StG

**4. Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte des Privatvermögens § 67**

<sup>1</sup> Der Verkehrswert von Beteiligungsrechten (Aktien, Stammanteile von GmbH, Genossenschaftsanteile) ohne Kurswert wird in der Regel aufgrund der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert ermittelt.

<sup>1bis</sup> Beteiligungsrechte ohne Kurswert werden in der Regel auf der Basis des Verkehrswertes zu Beginn der Steuerperiode veranlagt. Die steuerpflichtige Person kann schriftlich die Besteuerung zum Verkehrswert am Ende der Steuerperiode verlangen. An dieser Besteuerung wird in den Folgeperioden festgehalten.

<sup>1ter</sup> Bei grundlegender Veränderung der für die Bewertung massgebenden Verhältnisse wie Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Änderungen der Kapitalstruktur, Neugründungen und Umstrukturierungen sowie Verkauf der Gesellschaft erfolgt die Besteuerung immer zum Verkehrswert am Ende der Steuerperiode.

<sup>1quater</sup> Auf dem Verkehrswert von gesperrten Mitarbeiterbeteiligungen, die im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen besteuert werden, wird ein Einschlag von 30 % gewährt. Er kann nicht kumuliert werden mit anderen Abzügen für vermögensrechtliche Beschränkungen.

<sup>2</sup> Der Verkehrswert von Forderungen ist der Nominalwert, wenn die Verlustwahrscheinlichkeit nicht eine niedrigere Bewertung rechtfertigt.

<sup>3</sup> Gefälligkeitsdarlehen und andere unverzinsliche Forderungen werden nicht in die Durchschnittsberechnung nach § 67 Absatz 3 des Gesetzes einbezogen.

<sup>4</sup> Für die Durchschnittsberechnung nach § 67 Absatz 3 des Gesetzes werden die Erträge mit dem gerundeten Zinssatz für Spareinlagen gemäss Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank vom Oktober der Steuerperiode kapitalisiert. Endet die Steuerpflicht früher, gilt der Kapitalisierungssatz der vorhergehenden Steuerperiode.

## Weitere Grundlagen

Kreisschreiben SSK Nr. 28 vom 28.08.2008: Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

### 1 Grundsätzliches

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht. Diese gesetzliche Regelung gilt auch für Beteiligungspapiere (Aktien, Stammanteile an GmbH, Genossenschaftsanteile) ohne Kurswert. Deren Wert wird gemäss Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Schweizerischen Steuerkonferenz aufgrund der steuerlich geprüften Ergebnisse der zwei letzten Geschäftsjahre ermittelt. Das bedeutet, dass für die Veranlagung der Aktionäre zuerst die Veranlagung der Aktiengesellschaft und die anschliessende Bewertung abgewartet werden muss. Weil die Gesellschaften ihre Steuererklärungen in der Regel erst sechs Monate oder mehr nach Abschlussdatum einreichen, führt dies regelmässig zu Verzögerungen bei der Veranlagung der natürlichen Personen, die Wertpapiere nicht kotierter Gesellschaften besitzen. Um solche Verzögerungen zu vermeiden, sollen diese Beteiligungspapiere zum Vorjahreswert der Vermögensveranlagung zu Grunde gelegt werden. Da nach Gesetz aber ein Anspruch auf Bewertung auf das Ende der aktuellen Steuerperiode besteht, ist die Veranlagung aufgrund des Gegenwartswertes vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person dies ausdrücklich verlangt. Daran ist in den Folgeperioden

festzuhalten, um das Ausnützen von Wertschwankungen zu verhindern. Zugleich nimmt die steuerpflichtige Person die Verzögerungen bei der Veranlagung in Kauf, die sich aus der Bewertung der Beteiligungspapiere ergeben.

## 2 **Änderung der Verhältnisse**

Wenn sich die Verhältnisse für die Bewertung der Wertpapiere grundlegend geändert haben, wenn also Wertveränderungen nicht bloss auf besseren oder schlechteren Geschäftsgang zurückzuführen sind, sind die Beteiligungsrechte immer zum Verkehrswert am Ende der Steuerperiode zu bewerten. Das trifft beispielsweise zu bei Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Änderungen der Kapitalstruktur (Schaffung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien), Neugründungen, Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen usw. In den Folgejahren kann hier aber wieder zur Vergangenheitsbewertung zurückgekehrt werden.